

Stadt Korntal-Münchingen

Bürgermeisteramt

H A U P T S A T Z U N G

vom 26. September 1996

in der Fassung vom 23.12.2011

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung (§ 1)
Abschnitt II	Gemeinderat (§§ 2, 3)
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 9)
Abschnitt IV	Ältestenrat (§ 10)
Abschnitt V	Bürgermeister (§ 11)
Abschnitt VI	Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 12)
Abschnitt VII	Stadtteile (§ 13)
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen (§ 14)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26. September 1996 folgende Hauptsatzung und die letzte Änderung am 13.12.2011 beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Verwaltung und Soziales
- 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt
- 1.3 Ausschuss für Wirtschaftsförderung

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Soziales gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat in dessen nächster Sitzung mitzuteilen.

§ 7 Ausschuss für Verwaltung und Soziales

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit nicht nach § 9 dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung übertragen:
- 1.1 Personal, allgemeine Verwaltung,
 - 1.2 Finanzen und Haushalt, einschließlich Abgaben,
 - 1.3 Sicherheit und Ordnung,
 - 1.4 Schulen und Kultur,
 - 1.5 Soziales, Jugendpflege, Ausländerfragen,
 - 1.6 Sport und Bäder,
 - 1.7 Friedhöfe,
 - 1.8 Liegenschaften und Forsten,
 - 1.9 Eigenbetriebe und sonstige Betriebe gewerblicher Art (kaufmännischer Teil),
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Soziales über:
- 2.1 im Rahmen des Stellenplans die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich der Bes.-Gr. A 11 und von Angestellten der Verg.-Gr. Vb bis IVa BAT, mit Ausnahme von Zeitangestellten bis 3 Jahre und Aushilfsangestellten,
 - 2.2 Entscheidungen in den Fällen der §§ 69 Abs. 3 und 4, sowie 72 Abs. 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes (Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren),
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 die Stundung von Forderungen,
 - 2.4.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.4.2 von mehr als 24 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
 - 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
 - 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch sowie die Enteignung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
 - 2.7 die Vermietung städtischer Wohnungen ohne Wertgrenzen sowie Verträge über die Nutzung sonstiger Grundstücke oder von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.9 die Aufnahme von Darlehen von mehr als 500.000 €,
- 2.10 die Übernahme von Bürgschaften von mehr als 25.000 € bis zu 150.000 €, bei Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank (LKB) von mehr als 125.000 €,
- 2.11 Erteilung von Genehmigungen zur Zweckentfremdung von Wohnraum.
- 2.12.1 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO von mehr als 100 € bis zu 10.000 €,
- 2.12.2 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die im Einzelfall bis zu 100 € betragen, mindestens einmal vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit nicht nach § 9 dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung übertragen:

- 1.1 Hoch, Tief- und Straßenbau,
- 1.2 Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht,
- 1.3 Ver- und Entsorgung,
- 1.4 Verkehr
- 1.5 Bauhof, Fuhrpark,
- 1.6 Feuerwehr,
- 1.7 Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 Umweltschutz,
- 1.9 Denkmal- und Landschaftspflege,
- 1.10 Eigenbetriebe (technischer Teil).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), soweit nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,
- 2.2 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, sofern nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,
- 2.3 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall.
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 15.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3
- 2.5 die Ablösung von Stellplätzen nach § 39 Abs. 5 LBO.

§ 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit nicht nach den §§ 7 und 8 den Ausschüssen für Verwaltung und Soziales sowie Technik und Umwelt übertragen:
 - 1.1 Wirtschaftsförderung,
 - 1.2 Liegenschaften (gewerblicher Art),
 - 1.3 Hoch-, Tief- und Straßenbau, Bauleitplanung, Bodenordnung,
 - 1.4 Finanzen, Abgaben.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung in Gebieten
 - nach §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung,
 - in Mischgebieten nach § 6 der Baunutzungsverordnung und
 - im nicht verplanten Innenbereich (§ 34 Bau GB),
 bei Vorhaben von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung über:
 - 2.1 Entwicklung von Perspektiven, Grundsätzen und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - 2.2 Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
 - 2.3 Entwicklung von bestehenden Gewerbegebieten,
 - 2.4 Unterstützung und Förderung der vorhandenen Betriebe im Rahmen der Bestandspflege,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch sowie die Enteignung von Grundeigentum und grundstückgleichen Rechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei den Entscheidung über
 - 2.6.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.6.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,

- 2.6.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.6.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,
- 2.6.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), soweit nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,
- 2.7 Stundung sowie Verzicht von Forderungen der Stadt aus Ansprüchen an einen Gewerbebetrieb,
 - 2.7.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 mehr als 24 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und dem Abschluss von Vergleichen bei Gewerbebetrieben, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.

IV. Ältestenrat

§ 10 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

V. Bürgermeister

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,

- 2.3 im Rahmen des Stellenplans die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes, von Angestellten bis Verg.gr. Vc BAT, Zeitangestellten bis 3 Jahre, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen sowie von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 24 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
- 2.7. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis zu 25.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall, ausgenommen die Vermietung städtischer Wohnungen,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Aufnahme von Darlehen bis zu 500.000 €,
- 2.12 die Übernahme von Bürgschaften bis zu 25.000 €, bei Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank (LKB) bis zu 125.000 €,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.15.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen (§ 31 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn sie von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.
Dies liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Baugrenzen, Baulinien oder Bebauungstiefen um nicht mehr als 1 m oder 10% der größtmöglichen Gebäudelänge oder -tiefe oder beider überschritten werden,
 - b) die planungsrechtlich festgesetzten Grundflächen-, Geschossflächen- oder Baumassenzahlen um nicht mehr als 5 % überschritten werden,

- 2.15.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit sie für die Grundsätze der Bauleitplanung nicht von besonderer Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind.
Dies liegt insbesondere vor bei:
- a) Aus- und Umbauten bestehender Wohngebäude einschließlich der Errichtung von Dachaufbauten,
 - b) Nutzungsänderungen, die von der bisherigen Nutzungsart nur unwesentlich abweichen und für die Nachbarschaft keinen höheren Störgrad erwarten lassen,
 - c) Anbauten an bestehende Wohngebäude mit nicht mehr als 40 m³ umbauten Raumes,
 - d) Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in den Abstandsflächen zulässig sind (§ 6 Abs. 6 LBO),
- 2.15.3 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 u. 36 BauGB) soweit sie für die städtebauliche Entwicklung von untergeordneter Bedeutung sind.
Dies liegt insbesondere vor bei:
- a) Vor- und Anbauten ohne Aufenthaltsräume bis 40m³ Rauminhalt,
 - b) Terrassen- und Balkonüberdachungen sowie Balkonverglasungen bis 30 m² Grundfläche,
 - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie vorübergehend angebrachten Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- 2.15.4 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB),
- 2.15.5 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
- 2.16 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO),
- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB, wenn die Vorhaben und Rechtsvorgänge von untergeordneter Bedeutung sind.
Dies liegt insbesondere vor bei:
- a) Grundschuldbestellungen,
 - b) Miet- und Pachtverträgen,
 - c) Verkauf von Wohnungseigentum,
 - d) Vorhaben nach Ziff. 2.15.2 a), c) und d),
- 2.18.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 50.000 € im Einzelfall.
- 2.18.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 15.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.18.1
- 2.19 die Beauftragung der Freiwilligen Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein Technischer Beigeordneter bestellt.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VII. Stadtteile

§ 13 Abgrenzung und Benennung der Stadtteile

- (1) Die frühere Stadt Korntal, die frühere Gemeinde Münchingen mit Ausnahme des Ortsteils Kallenberg, sowie der Ortsteil Kallenberg der früheren Gemeinde Münchingen bilden jeweils einen Stadtteil.
- (2) Die Namen der Stadtteile werden wie folgt geführt:
 1. Korntal-Münchingen, Stadtteil Korntal
 2. Korntal-Münchingen, Stadtteil Münchingen
 3. Korntal-Münchingen, Stadtteil Kallenberg.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung ist seit dem 26. September 1996, die Euro-Beträge seit dem 01.01.2002, die Änderungen vom 01.04.2004 seit dem 08.04.2004, die Änderung vom 6.7.2006 seit dem 14.07.2006 und die Änderung vom 13.12.2011 seit dem 23.12.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korntal-Münchingen, den 23.12.2011

gez.
Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r